

Satzung des Kreisverbandes Stadt Oldenburg (Oldb.)

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Förderer

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet der Stadt Oldenburg.

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)

- (1) Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
- (2) Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 5 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.
- (5) Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- (a) der Kreisparteitag,
- (b) der Erweiterte Kreisvorstand (sofern Untergliederungen existieren),
- (c) der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 500 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jeder Wahlbezirk durch eine Untergliederung abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Untergliederungen festgelegt werden.
- (3) Der ordentliche Parteitag findet einmal im Jahr statt, spätestens 12 Monate nach letztjährigem, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Sprecher des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Sprecher des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Untergliederungen oder 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, dem Kreisvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.
- (7) Anträge müssen dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens sieben Tage vor dem Parteitag sollten sie den Mitgliedern bzw. den Delegierten zugehen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten zustimmt.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - (b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
- (9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - (a) die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - (b) die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
 - (c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag (sofern der Landesparteitag gem. § 11 der Landessatzung als Delegiertenparteitag abgehalten wird),
 - (d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag durchgeführt wird)
 - (e) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent (gem. § 12 der Landessatzung),
 - (f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- (10) Die Wahlen zu Abs. 9 (b) bis (e) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

§ 6 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn des Kreisparteitages mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - (a) dem Sprecher,
 - (b) bis zu zwei (erster und zweiter) stellvertretenden Sprechern,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) und bis zu fünf Beisitzern.Dies ist vorab auf dem Kreisparteitag jeweils durch die Mitglieder festzulegen.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied (z.B. Angestellter von Kreisgeschäftsstelle, Fraktionsbüro o.ä.) darf nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (4) Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

- (5) Vorstandswahlen und Abwählen eines Vorstandes
- (a) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisvorstandes im Amt.
 - (b) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
 - (c) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
 - (d) Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisvorstand vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
- (6) Die vorstehend in Absatz 2 (a) bis (d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (7) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (8) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstands dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Schatzmeister ein Vetorecht. Dieses Veto kann durch Beschluss einer außerordentlichen Vorstandssitzung aufgehoben werden.
- (9) Der Kreisvorstand beschließt für seine internen Abläufe eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und der -zeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (11) Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von nachgeordneten Ortsverbänden. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ortsverbände des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird.

Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. Bei Erreichen dieses Quorums ist der vormalige Amtsinhaber gleichzeitig abgewählt.

- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der Satzung abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 10 Erweiterter Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
 - (b) je 1 von den Untergliederungen gewählten Mitglieder des Vorstandes der dem Kreisverband unmittelbar untergeordneten Gebietsverbände.
- (2) Die aus den Gebietsverbänden unterhalb des Kreisverbandes entsandten Vertreter haben in den Sitzungen des Kreisvorstandes Anwesenheits- und Rederecht.
- (3) Unmittelbar dem Kreisverband untergeordnete Gebietsverbände haben dem Kreisvorstand ihren Vertreter im erweiterten Kreisvorstand zu benennen. Diese sind zu den Kreisvorstandssitzungen einzuladen.

IV. Finanzordnung

§ 11 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
- (2) Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
- (4) Der erweiterte Kreisverbandsvorstand entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen des Landesverbandes auf den Kreisverband und der Untergliederungen.
- (5) Der Kreisverband ist den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes oder den von ihnen beauftragten Mitgliedern zum Ersatz ihrer Aufwendungen (Kosten- bzw. Auslagenersatz) verpflichtet, die ihnen bei der Verrichtung der ihren übertragenen Tätigkeiten für den Kreisverband nachweislich entstehen. In diesem Zusammenhang ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt nähere Einzelheiten zu regeln und insbesondere eine Reisekostenordnung zu erlassen.

§ 12 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

- (2) Der Schatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B: Infostände und Zubehör, Beamer etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial (wie Prospekte etc.) ist hiervon ausgenommen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD und der Landesverbandes Niedersachsen sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 05.02.2019 in Kraft.